

# Hochschule Mainz

## **Geschäftsordnung**

**des Senats**

**der Hochschule Mainz**

in der Fassung des Senatsbeschlusses

vom 19. März 1997 (zuletzt geändert am 4. Juli 2007)

## A. Zusammensetzung/Mitglieder

### § 1 Zusammensetzung

Die Mitgliedschaft im Senat ergibt sich nach § 76 Hochschulgesetz (HochSchG).

### § 2 Teilnahmepflicht

Die Senatsmitglieder sind verpflichtet, sich auf ordnungsgemäße Einladung zu Beginn der Senatssitzungen einzufinden und an ihnen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist der Präsident rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Ist ein Dekan gewähltes Mitglied im Senat, kann der Prodekan als stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

## B. Einberufung/Tagesordnung

### § 3 Einberufung von Sitzungen

(1) Der Senat ist in der Regel dreimal pro Semester während der Vorlesungszeit vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, einzuberufen.

(2) Eine Sitzung ist unverzüglich unter Beachtung der Einladungsfristen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Senats dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Einladung ist den Mitgliedern des Senats gleichzeitig schriftlich mit der Tagesordnung, Angabe des Tages, des Tagungsortes, des Beginns und des voraussichtlichen Endes der Sitzung und allen zur Verabschiedung anstehenden Anträgen an die Heimatadresse zuzustellen.

(4) Sollten Informationen, die zur Behandlung von Anträgen erforderlich sind, ausnahmsweise erst am Tag der Sitzung vorliegen („Tischvorlagen“), so sind diese vor Eintritt in die Tagesordnung an alle Senatsmitglieder zu verteilen.

(5) Die Einladung ist den Fachbereichen in dreifacher Ausfertigung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

(6) Die Einladung ist dem fachlich zuständigen Ministerium zuzustellen. Das vorsitzende Mitglied und die beiden Stellvertreter des Hochschulkuratoriums sind einzuladen.

### § 4 Einladungsfrist

Zwischen Einladung (Datum des Poststempels) und Sitzung müssen - dringende Fälle ausgenommen - mindestens 8 volle Kalendertage liegen. In besonders dringenden Fällen, die der Begründung bedürfen, kann in kürzerer Frist eingeladen werden.

## § 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden erstellt. In die Tagesordnung sind auch Beratungspunkte aufzunehmen, die von den einzelnen Senatsmitgliedern mindestens 13 Tage vor einer Sitzung schriftlich beantragt werden.
- (2) In die Tagesordnung ist als letzter Punkt, ein Punkt „Verschiedenes“ aufzunehmen. Zu diesem Punkt können von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats Anfragen (siehe § 14) gestellt und Mitteilungen gemacht werden. Eine Abstimmung ist nicht möglich.
- (3) Zu Beginn einer Sitzung kann Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung um dringende Punkte gestellt werden. In einem solchen Falle muss ein entsprechender Antrag schriftlich vorgelegt und von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Senatsmitglieder zustimmt.
- (4) V o r Eintritt in die Tagesordnung kann die Absetzung, Änderung der Fassung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte beantragt und beschlossen werden.
- (5) N a c h Eintritt in die Tagesordnung bedürfen die Absetzung oder die Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten der Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Senatsmitglieder.
- (6) In die Tagesordnung sind Sachstandsberichte aufzunehmen.

## C. Öffentlichkeit/Verschwiegenheit

### § 6 Öffentlichkeit

- (1) Senatssitzungen sind hochschulöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird nicht-öffentlich verhandelt.
- (2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden nicht-öffentlich behandelt.
- (3) Die nichtöffentlich behandelten Personalangelegenheiten, Entscheidungen in Prüfungssachen und Angelegenheiten der Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Senat beschlossen worden sind, unterliegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

## D. Leitung/Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

### § 7 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Senatssitzungen führt der Präsident. Im Falle seiner Verhinderung führt der Vizepräsident als sein Stellvertreter den Vorsitz; ist auch dieser verhindert, so übernimmt das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe gem. § 36 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

## § 8 Worterteilung

- (1) Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter führt die Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Der Vorsitzende kann jederzeit in gebotener Kürze zur Geschäftsordnung und zum Sitzungsablauf das Wort ergreifen. Bei Ausführungen zur Sache muss er sich in die Rednerliste eintragen lassen. Während er zur Sache spricht, führt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (3) Das Wort zur Tagesordnung steht zunächst dem Antragsteller zu. In die Worterteilung an den Antragsteller kann auch ein Berichterstatter, der nicht Mitglied des Senats ist, einbezogen werden. Im Übrigen ist nach einer ersten Antragsbegründung demjenigen zuerst das Wort zu erteilen, der zu erkennen gibt, dass er eine ablehnende oder ändernde Haltung zu begründen wünscht.

## § 9 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf darf nicht diskutiert werden. Ist ein Redner dreimal in derselben Rede zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende zu dieser Sache das Wort entziehen. Der Redner kann in derselben Sache das Wort nicht wieder erhalten.
- (2) Der Vorsitzende kann Mitglieder, die den Ablauf der Sitzung in grober Weise stören, aus dem Sitzungsraum verweisen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Raum unverzüglich zu verlassen. Es kann bis zum nächsten Sitzungstag gegen Ordnungsruf und Ausschluss schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der Folgesitzung zu setzen. Über den Einspruch ist abzustimmen, wenn je eine Stellungnahme für und gegen den Einspruch entgegengenommen wurden.
- (3) Wenn die Sitzung so stark gestört ist, dass der ordnungsgemäße Sitzungsablauf nicht mehr gewährleistet ist, ist die Sitzung dann unterbrochen, wenn der Vorsitzende seinen Platz verlässt. Unterbrochene Sitzungen sind kurzfristig, jedoch spätestens innerhalb von 3 Wochen nach ordnungsgemäßer Einladung fortzusetzen

## § 10 Ordnung im Zuhörerraum

Zeichen des Beifalls oder des Missfallens seitens der Zuhörer sind nicht gestattet. Der Vorsitzende kann Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.

### E. Anträge, Anfragen

## § 11 Anträge, allgemein

- (1) Anträge können von allen Mitgliedern des Senats gestellt werden. Anträge, ausgenommen Geschäftsordnungsanträge, bedürfen der Schriftform (vgl. § 5 Abs. 1).
- (2) In der Verhandlung der Gegenstände kann jedes Senatsmitglied frist- und formlose Änderungs- und Ergänzungsanträge stellen.

## § 12 Geschäftsordnungsanträge

(1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe oder Wortmeldungen unverzüglich erteilt werden.

(2) Die Ausführungen dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen, nicht aber auf den Sachverhalt eingehen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Vertagung eines Gegenstandes oder der Sitzung
- b) Übergang zur Tagesordnung
- c) Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
- d) Schluss der Rednerliste
- e) Festlegung von Redezeiten der einzelnen Redner
- f) Verweisung an einen Ausschuss
- g) Richtigstellung falsch dargestellter oder interpretierter Sachverhalte (faktische Berichtigung)
- h) Aufnahmen von Äußerungen der Sitzungsteilnehmer ins Protokoll
- i) Einlegung einer Sitzungspause
- j) Verzicht auf Aussprache
- k) Antrag auf geheime Abstimmung
- l) Antrag auf namentliche Abstimmung

Sind mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden sie in der obigen Reihenfolge zur Abstimmung gebracht.

(4) Abstimmungen über solche Anträge erfolgen nach Anhörung eines Für- und eines Gegensprechers mit einfacher Mehrheit.

## § 13 Anfragen

(1) Die Senatsmitglieder können an den Vorsitzenden Anfragen stellen, die sich auf einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand beziehen. Solche Anfragen sind spätestens 48 Stunden vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Sie werden in der Sitzung beantwortet oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Je nach ihrer Natur erfolgt die Beantwortung am Schluss der nichtöffentlichen oder öffentlichen Sitzung unter Punkt „Verschiedenes“.

(2) Zu einer Anfrage sind zwei Zusatzfragen zulässig.

## F. Beschlussfassung

### § 14 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgesehen Zahl seiner Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

(2) Ausnahmen sind im Hochschulgesetz geregelt.

## § 15 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit Gesetze und Grundordnung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Enthält sich der Vorsitzende der Stimme oder wird geheim abgestimmt, so ist ein Antrag bei Stimmgleichheit abgelehnt.

(2) Wenn der vorliegende Antrag offensichtlich keinen Widerspruch findet, stellt der Vorsitzende die Annahme des Antrages fest. Im Übrigen erfolgt die Abstimmung durch Erheben einer Hand, und zwar wird zunächst festgestellt, wer für den Antrag stimmt, dann, wer gegen den Antrag ist, und dann, wer sich der Stimme enthält. Auf Verlangen der in der Minderheit verbliebenen Senatsmitglieder muss deren gegenteilige Meinung in der Niederschrift erwähnt werden.

(3) Auf Verlangen des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 4 Senatsmitgliedern ist schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 8 Senatsmitgliedern muss namentliche Abstimmung erfolgen. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem auf namentliche Abstimmung vor.

(4) Bei der Abstimmung durch den Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Zettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft erkennbar ist sowie Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

## § 16 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Bei Abstimmungen über Sachanträge wird in der Regel nach der Reihenfolge der Vorlage abgestimmt. Bei Anträgen, die gleiche Sachverhalte betreffen, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Vor der Abstimmung ist der Antrag noch einmal zu verlesen.

(2) Vor sonstigen Anträgen werden Anträge zur Verweisung oder Rückverweisung an einen Ausschuss zur Abstimmung erteilt.

(3) Jedes Senatsmitglied kann die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung gelangen sollen, beanstanden und dazu das Wort nehmen. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über Fassung oder Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Senat.

## § 17 Beschlüsse im Umlaufverfahren

Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn der Senat sich in seiner Sitzung auf die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Umlaufverfahren geeinigt hat.

## § 18 Protokoll

(1) Über jede Senatssitzung ist von der zentralen Verwaltung eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden Senatsmitglieder
- c) Namen der sonstig eingeladenen Personen
- d) Namen der entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden Senatsmitglieder
- e) Tagesordnung
- f) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse mit Begründung und Ergebnisse der Abstimmungen; bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe
- g) Inhalt der Mitteilungen und Sachstandsberichte in Kurzfassung

(2) Auf Verlangen eines Senatsmitgliedes muss dessen abweichende Meinung zu einem Beschluss in die Niederschrift aufgenommen werden.

(3) Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden, mindestens zwei vom Senat zu bestimmenden Senatsmitgliedern sowie einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer unterschrieben sein. In seiner nächsten Sitzung befindet der Senat über die Genehmigung des Protokolls.

(4) Jedem Senatsmitglied ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden. Darüber hinaus erhalten die Fachbereiche ein Exemplar sowie ein Überdruck an den Personalrat und den ASTA, soweit nicht die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 6 Abs. 2 u. 3 entgegensteht.

## § 19 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann mit Dreiviertelmehrheit geändert werden.

Mainz, den 4. Juli 2007

Der Präsident



Prof. Dr.-Ing. Gerhard Muth